

VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Erlassen am 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 5 bis 7 werden aufgehoben.

Art. 12 wird aufgehoben.

Meldepflicht

Art. 15. ¹ Der Bezüger meldet der Gemeindegzweigstelle oder der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.

² Die Gemeindegzweigstelle leitet die Mitteilung und eigene Wahrnehmungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

~~³ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen meldet der kantonalen Steuerverwaltung jährlich die Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen.~~

II.

Personen, die bei Vollzugsbeginn des VIII. Nachtrags vom ●● ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen, werden bis zu einer Erhöhung der als anrechenbar geltenden Mietzinsmaxima nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006³ höchstens folgende Beträge als Ausgaben für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten angerechnet:

- a) Fr. 17'600.– je Jahr für Alleinstehende;
- b) Fr. 20'000.– je Jahr für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.

¹ ABI 2014, 1908 ff.

² sGS 351.5.

³ SR 831.30.

III.

Die Regierung legt den Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 12 und 15 Abs. 3 fest. Im Übrigen wird der Erlass ab 1. Januar 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Paul Schlegel

Der Staatssekretär
Canisius Braun